

Das aufgeregte Jahr 1832

Die lange Reihe der Gutachten von Heinrich Zoepfl begann 1829, als er 22 Jahre alt war, mit einer Stellungnahme zu einem Untersuchungsverfahren in Hessen-Darmstadt. Schon ein Jahr später wurde er als Privatdozent von den braunschweigischen Landständen gebeten, sich zu den Wirren um die chaotische Regierungsweise von Herzog Karl II. (1804–1873)¹ und dessen Entmachtung zu äußern. Zoepfl gründete in dieser Zeit auch ein eigenes Publikationsorgan, den „Microcosmus: eine polemische Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechts-Wissenschaft“, das ab 1832 in Heidelberg gedruckt wurde. Dort erschien die braunschweigische Stellungnahme in Heft 1. Im folgenden Heft wandte er sich Heidelberger Universitätsstreitigkeiten zu.² Insgesamt war sein damaliger Ton liberal. Er war etwa gleichaltrig mit den ihn umgebenden national und liberal gesinnten Heidelberger Burschenschaffern. 1848 steigerte sich das noch, als er mit schwarz-rot-goldener Schärpe auf dem Katheder erschien. Danach wandelte er sich aber zum Konservativen, was die überkommenen Rechte des Adels angeht. Stets hat man seinen enormen Fleiß und seine vielen Kenntnisse anerkannt, ihm aber auch den Mangel eines festen politischen Standpunkts vorgeworfen. Nach 1850 ist er jedenfalls der in Deutschland führende Gutachter für alle auf den Adel bezogenen Streitigkeiten, v. a. auf Anfragen des „Vereins der Deutschen Standesherrn“.³ Später erwarben eine vergleichbare Reputation auf diesem Gebiet Hermann Schulze (Die Hausgesetze der deutschen Fürstenthäu-

1 P. Zimmermann, ADB 15 (1882) 281–285; W. Deeters, NDB 11 (1977) 266. Hierzu [in diesem Band D. Mußgnug](#).

2 Ueber akademische Gerichtsbarkeit und Studenten-Vereine. Mit Rücksicht auf den in der zweiten Kammer der Badischen Landstände vom Abgeordneten Rettig ... erstatteten Bericht über eine Petition mehrerer Hochschüler zu Heidelberg, Heidelberg 1832. Es handelte sich um den langjährigen badischen Abgeordneten Friedrich Chr. Rettig (1781–1859).

3 Eine freimütige Beurteilung bei R. v. Mohl, Lebenserinnerungen, Bd. 1, Stuttgart und Leipzig 1902, 231 f. Siehe dazu H. Zoepfl, Über Hohen Adel und Ebenbürtigkeit nach dem deutschen Reichsstaatsrecht und dem deutschen Bundesrecht überhaupt und mit Rücksicht auf den gräflich Bentinck'schen Rechtsstreit insbesondere, Stuttgart 1853;

ser, 3 Bde., 1862, 1878, 1883) und Hermann Rehm (Modernes Fürstenrecht, 1904),⁴ ohne aber wie Zoepfl permanent Gutachten zu liefern. Die Gesamtzahl der Auseinandersetzungen um Apanagen, Lehngüter und Fideikomnisse, „Mißheiraten“, Standeserhöhungen oder Nobilitierungen bürgerlich geborener Kinder nahm wohl nach der Reichsgründung auch ab.

In die früheste Phase von Zoepfls beratender Tätigkeit fällt das Gutachten zugunsten des stud. iur. Heinrich Kaehler, von dem hier die Rede sein soll. Hinrich/Heinrich Kaehler war der 1804 geborene Sohn eines Glasermeisters Anton Kaehler aus Itzehoe. Als sein Vater verstorben war, heiratete seine Mutter, Cäcilia Wichand aus Wilster, 1815 Johann Schnell, einen Advokaten am holsteinischen Obergericht in Glückstadt.⁵ Sein älterer Bruder Johann Kaehler (1802–1845) folgte nach seinem Jurastudium diesem Stiefvater und wurde ebenfalls Obergerichtsadvokat.⁶ Als er mit 43 Jahren in Itzehoe starb, lag wohl ein bürgerliches Leben hinter ihm.

Dagegen verlief das Leben des jüngeren Bruders Heinrich abenteuerlich. Zunächst wurde dieser im Oktober 1823 in Kiel als *studiosus iuris* immatrikuliert.⁷ Bald war er wohl auch Mitglied der 1817 gegründeten Burschenschaft Teutonia zu Kiel,⁸ die dem Vorbild der 1815 in Jena gegründeten „Ur-Burschenschaft“ folgte. Bestimmend war hierbei, wie Ernst Rudolf Huber schrieb, „eine gemeinsame Grundhaltung... ein aus religiöser Schwärmerei, ethischem Doktrinarismus, altdeutscher Romantik, Haß gegen äußere und innere Tyrannei, Liebe zur Einheit und Größe des Vaterlands und unbändigem Freiheitsdrang

ders., Über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere, Stuttgart 1853; ders., Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn, Karlsruhe 1867.

4 D. Gottwald, Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie, Frankfurt 2009.

5 Für freundliche Auskunft danke ich dem Kirchenkreisarchiv Rantzau-Münsterdorf in Wrist.

6 Das holsteinische Obergericht in Glückstadt residierte ab 1806 im dortigen Wasmer-Palais. Präsident des Obergerichts war der Kanzler des Herzogtums, Graf Cay Lorenz von Brockdorff. Ab 1816 war das Gericht auch für Lauenburg zuständig. Es bestand bis 1867.

7 F. Gundlach (Hrsg.), Das Album der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665–1865, Kiel 1915, Nr. 8715 (Album novitiorum 1665–1837).

8 H. Dvorak, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Bd. I, Teil 3: I–L, Heidelberg 1999, 48 nennt irrtümlich Iserlohn (statt Itzehoe) und kennt auch den Studienbeginn in Kiel nicht.

gemischter Komplex von Empfindungen, Leitgedanken und Willensantrieben“.⁹ Das schloss gelegentliche Gewalttätigkeiten, Duelle, Messuren und andere Elemente des traditionellen „Pennalismus“ keineswegs aus. Heinrich Kaehler verkörperte dieses studentische Milieu, und er war offenbar jemand, der Auseinandersetzungen nicht aus dem Weg ging.

Denn am Sonnabend, dem 1. September 1827, erschien in der „Staats und gelehrte Zeitung des hamburgischen unpartheyischen Correspondenten“ folgender

Steckbrief

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. hat der studiosus juris Heinrich Kaehler, gebürtig aus Itzehoe, welcher wegen eines mit einem geladenen Terzerol auf einen seiner Commilitonen gemachten Angriffs sich in Untersuchung befand, Gelegenheit gefunden, seiner Haft durch Aufbrechen der Gefängnisthür und Aussteigen aus dem Dache zu entkommen.

Da dem academischen Consistorio an der Habhaftwerdung des Entwichenen behuf der Abbüßung der ihm bevorstehenden Strafe sehr gelegen ist, so werden sämtliche Behörden *in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca* ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn arretiren zu lassen, worauf, nach geschehener Anzeige, dessen Abholung unter Erstattung der Kosten sofort von hier aus verfügt werden wird. Kiel, im akademischen Consistorio, den 14ten Nov. 1827

Brinkmann, Dr. u. Rektor, Wittrock, Synd(icus)
Signalement

Der entwichene Studiosus juris Heinrich Kähler ist 24 Jahr alt, etwa 6 Fuß groß, von breiten Schultern, mit braunem schlichten Haar, hellen blauen Augen, starker gerader Nase, breitem Kinn, und besonders an mehrern starken von Hiebwunden herrührenden Narben im Gesicht kenntlich. Er trug schwarze tuchene Kleidung und war zugleich mit einem großen Mantel von dunkelblauem Tuche, am Kragen mit Rauchwerk gefüttert, versehen.

Nach seiner Flucht aus dem Kieler Universitätsgefängnis wechselte Kaehler nach Basel, wo er sich noch im November 1829 in der medizinischen Fakultät einschreiben ließ.¹⁰ Die Immatrikulationsgebühr wurde ihm erlassen. Auch als

⁹ E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, 1957, 708 ff. (711); zu den patriotischen und antifranzösischen Anfängen der Burschenschaften in Heidelberg B.-R. Kern, Die Burschenschaft als geistige und politische Kraft, in: F. Strack (Hrsg.), Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewusstsein und Kulturpolitik um 1800, Stuttgart 1987, 61–82.

¹⁰ Matrikel der medizinischen Fakultät 1712–1839, Sign. AN II 22, Universitätsarchiv Basel. Freundliche Mitteilungen von Dr. Ulrich Dill, Universitätsarchiv Basel sowie von Dr. Hermann Wichers, Staatsarchiv Basel-Stadt.

Antragsteller im dortigen Verzeichnis der Studierenden, die ein Stipendium und Freitische bekamen, taucht er auf. Im Dezember 1830 wechselte er wieder, dieses Mal nach Heidelberg, und blieb bei „stud. med“.¹¹ Auch die übrigen Angaben bestätigen seine Identität: 26 Jahre, lutherischer Konfession, gebürtig aus Itzehoe, die Mutter „verheiratet an Obergerichtsadvokat Schnell, Itzehoe“.¹² Ob Kaehler in Heidelberg wieder vom Medizin- zum Jurastudium wechselte, wissen wir nicht. In den späteren Prozessakten wird er stud. iur. genannt. Jedenfalls war er sofort wieder politisch aktiv, und zwar in der Burschenschaft Alte Franconia-Heidelberg sowie im Kontakt zur „radikalen“ Presse.

Die Presse war im Gefolge der Pariser Julirevolution von 1830 gerade in Baden in heftige Bewegung geraten. 1830 kam dort Großherzog Leopold (1790–1852) auf den Thron. In der Zweiten Kammer plädierte Carl Theodor Welcker am 18. März 1831 für Pressefreiheit¹³ und setzte sich auch durch, so dass am Ende ein vergleichsweise sehr liberales „Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafungen der Preßvergehen“ am 28. Dezember 1831 beschlossen wurde.¹⁴ Vor allem die Zensur, aber auch die notwendige amtliche Genehmigung, der Privilegierungszwang, waren mit Wirkung vom 1. März 1832 abgeschafft. Sofort erschienen zahlreiche Blätter¹⁵ von der Art des „Westboten“ von Philipp Jakob Siebenpfeiffer oder der „Deutschen Tribüne“ von Johann Georg August Wirth. Umgehend wurde am 29. Januar 1832 auch der „Deutsche Vaterlandsverein zur Unterstützung der Freien Presse“ gegründet. Das Land war in „Gärung“. Der Deutsche Bund war entsprechend alarmiert, v. a. die Regierung.

11 G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 5. Teil, von 1807–1846, Heidelberg 1904, 1830, Nr. 574.

12 Auch diese Angabe lässt sich bestätigen. Heinrich Kaehlers Mutter Cäcilia, geb. Wichand, verwitwete Kähler, heiratete am 21. Juli 1815 in Itzehoe den Obergerichtsadvokaten Johann Schnell, mit dem sie keine Kinder mehr hatte. Der Bruder Johann Kähler und der Stiefvater Johann Schnell waren als Advokaten am holsteinischen Obergericht in Glückstadt zugelassen.

13 C. Th. Welcker, Die ganze und vollkommene Preßfreiheit, nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, und ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietiger Petition an die Hohe deutsche Bundesversammlung, Freiburg 1830.

14 Bad RegBl 1832, 29. – Zur Lage in Baden grundlegend B. Wunder, Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871), Stuttgart 1998.

15 M. M. Arnold, Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus, Berlin 2003, 111 ff., 227 ff., 252 zum „Wächter am Rhein“.

gen in Wien und Berlin drängten auf Unterdrückung. Nun begannen die sogenannten Demagogenverfolgungen.¹⁶

In Mannheim nutzte ab 1. April 1832 der Student der Kameralwissenschaften Franz Stromeyer (1808–1847) seine Chance.¹⁷ Er war 27 Jahre alt, Heidelberger Burschenschafter, und ließ nun täglich „Der Wächter am Rhein. Ein deutsches Volksblatt“ erscheinen.¹⁸ Dabei stand er offenbar in engem Kontakt mit Siebenpfeiffer, der seinerseits gerade Publikationsverbot hatte und mitten in den Vorbereitungen für das Hambacher Fest steckte. Der „Wächter am Rhein“ brachte ab April immer neue scharfe Angriffe gegen Regierung, Despotismus, Zwingherrschaft und Willkür. Da Stromeyer das für einen Herausgeber nötige Mindestalter von 30 Jahren noch nicht erreicht hatte, benutzte er den unbekannteren „Bürger und Ackersmann“ Franz Schlund als Strohmännchen. Die Regierung zweifelte an dessen intellektuellen Fähigkeiten und forderte den Direktor des Mannheimer Lyceums auf, den Geisteszustand Schlunds zu untersuchen, was dieser aber verweigerte. Auch der Stadtrat drückte sich um das von der Regierung verlangte Zeugnis mit der Auskunft, über Schlund sei nichts „notorisch“. Ungeachtet dessen wurden Stromeyer und Schlund vom Hofgericht Mannheim wegen Preßvergehens durch Ehrenkränkung und Schmähung in Nr. 3 des „Wächters am Rhein“ der großherzoglichen Regierung verurteilt, und zwar Stromeyer zu zwei Monaten, Schlund zu drei Wochen Gefängnis. Beide legten Berufung ein. Stromeyer beantragte einen Reisepass. Das wurde abgelehnt und er unter Hausarrest gestellt. Das Oberhofgericht Mannheim bestätigte am 7. September 1832 das Urteil.¹⁹ Stromeyer und Schlund waren freilich verschwunden. Sie wurden durch Verfügung des Großherzoglich-Badischen

16 W. Siemann, *Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866*, Tübingen 1985; M. Botzenhart, *Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789–1847*, Frankfurt 1985, 110 ff., 118–125; J. J. Nolte, *Demagogen und Denunzianten*, Berlin 2007.

17 NDB 16 (1990) 380. Die Geburts- und Sterbedaten werden nicht einheitlich angegeben, auch die Schreibweisen des Familiennamens variieren.

18 Nicht zu verwechseln mit „Der Wächter am Rhein: Ein Blatt zur Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten“, Köln 1848, redigiert und verlegt von Carl Cramer, Köln in Deutschland.

19 *Karlsruher Zeitung* v. 7. September 1832, und ihr folgend *Allg. Zeitung München* 1832, 7–9, S. 748; ebenso der *Bayer. Landbote* Nr. 257 München v. 13. September 1832, 1403. In letzterem heißt es: „Mannheim. 7. Sept. Das Oberhofgericht hat in seiner geheimen Plenarsitzung von heute das gegen den Redacteur des Wächters am Rhein, Franz Schlund, und gegen Franz Stromeyer vom Hofgerichte ausgesprochene Strafurtheil von drei Wochen und zwei Monaten bestätigt. Es wurde auf die Akten erkannt, da weder einer der Angeklagten, noch ihr Vertheidiger, Hofrath Gerbel, bei Gericht erschienen waren, indem sie gegen den Ausschluß des Publikums von den Verhandlungen protestirten. Auch hat das Oberhofgericht ausgesprochen, daß gewöhnliche Injurien, die nicht

Hofgerichts im Dezember 1832 vergeblich aufgefordert, vor Gericht zu erscheinen, wie die Karlsruher Zeitung mehrmals meldete. Stromeyer ging über Straßburg in die Schweiz, wo er aber 1836 ausgewiesen wurde. Daraufhin hielt er sich wieder in Straßburg, Paris und London auf, verfasste utopische Schriften und lieferte am Ende sogar Berichte für die Geheimpolizei Metternichs.²⁰

Von Mai bis Juli 1832 überstürzten sich die Ereignisse. Schon seit der Pariser Julirevolution von 1830 war die Heidelberger Burschenschaft in Aufruhr gewesen; eine studentische Petition an den badischen Großherzog vom 19. Mai 1831 war in der Zweiten Badischen Kammer debattiert und an die Regierung in Karlsruhe weitergeleitet worden. Am 27. Juli 1831 hatten die Studenten unter Führung des Burschenschafters Karl Heinrich Brüggemann (1810–1887) einen von der Universität genehmigten Ausflug nach (Bad) Dürkheim gemacht, um den Jahrestag der Julirevolution zu feiern. Wegen seiner dort gehaltenen mitreißenden Rede wurde Brüggemann als Redner zum Hambacher Fest eingeladen, jenem nun nationalen Ereignis, auf das sich alle Aufmerksamkeit, aber auch alle Aufregung wegen der Behinderungsversuche der bayerischen Regierung konzentrierte (*Abbildung 1*).

Die Köpfe des Hambacher Fests waren die bereits erwähnten Juristen und Autoren Johann Georg August Wirth (1798–1848) und Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789–1845). Auf die öffentliche Einladung auf den Sonntag, 27. Mai, ein Fest „für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde“ zu feiern, reagierte das bayerische Regierungscollegium in Speyer am 8. Mai mit einem Versammlungs- und Aufenthaltsverbot. Es machte den verantwortlichen Freiherrn von Andrian-Werburg zu einer im Volk verhassten Figur.²¹ Der Stadtrat von Neustadt protestierte gegen das Verbot, ebenso die Städte Frankenthal, Speyer, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken, schließlich sogar der von der Regierung berufene „Landrath der Provinz Rheinbaiern“, der dann am 27. Mai auch vollzählig im Zug mitmarschierte. Der Regierungspräsident Andrian-Werburg nahm das Versammlungs- und Aufenthaltsverbot zwar halb zurück, konnte sich aber auch damit nicht durchsetzen. Die Teilnehmer des Festzugs

durch die Presse begangen werden, wie Civilprozesse, also mündlich und öffentlich in der Appellationsinstanz behandelt werden sollen. Franz Stromeyer ist hier für den Augenblick abwesend“.

²⁰ A. Gerlach, *Deutsche Literatur im Schweizer Exil*, Frankfurt 1975, 38 f.; H. Dvorak, *Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft*, Nd. I, Teilbd. 5, Heidelberg 2002, 552 f.

²¹ Ferdinand Frhr. v. Andrian-Werburg (1776–1851), nachdem er Regierungspräsident des bayerischen Rheinkreises gewesen war, wurde er 1832 Generalkommissar des Obermainkreises, 1837 Regierungspräsident von Unterfranken und Oberfranken, 1840 von Mittelfranken in Ansbach, wo er, seit 1848 im Ruhestand, auch verstarb.



Abbildung 1. Zug zur Burgruine Hambach, 27. Mai 1832.

kamen nun aus allen deutschen Territorien, v. a. Süd- und Westdeutschlands,²² jedoch kaum aus Preußen, wie eine Adresse der Deutschen des Niederrheins auch lebhaft beklagte und auf Zensur und polizeiliche Unterdrückung hinwies.

Allein aus Heidelberg kamen schon am 25. Mai etwa 300 Studenten auf Leiterwagen, durchbrachen die Polizeikordons an der Mannheimer Brücke und fuhren nach Neustadt an der Haardt.²³ Die Begeisterung war groß. Man traf sich am Vorabend in Gaststätten und „auf dem Schießhause“, die Glocken läuteten und auf den Bergen wurden Freudenfeuer entzündet. Man ordnete sich, bestimmte den Ablauf, diskutierte aber selbstverständlich auch über die Ziele, die über das Fest hinausreichten, also die deutsche Einigung, die Befestigung des Rechtsstaats, die künftige Regierungsform und die Mittel und Wege hierzu.

Den Spitzelberichten an den Bundestag ist zu entnehmen, dass der Heidelberger Jurastudent Heinrich Kaehler bei einer Zusammenkunft im Gasthaus

²² J. G. A. Wirth, Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, Neustadt a. H. 1832.

²³ K.-P. Schroeder, „Tod den Scholaren!“. Studentische Kriege, Revolten, Exzesse und Krawalle an der Heidelberger Universität von den Anfängen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts, Heidelberg 2016, 114 ff.

Zum Schiff in Neustadt a. d. Haardt am 26. Mai die Frage aufwarf, „ob man wieder schwatzen wolle, oder ob man nicht gekommen sey, loszuschlagen?“ Darüber wurde förmlich abgestimmt, die Mehrheit war gegen Losschlagen.²⁴ Das war für Kaehler eine Enttäuschung, vielleicht auch für andere aus der Gruppe der Heidelberger; denn einer von ihnen schrieb drei Wochen nach dem Hambacher Fest an den jungen Juristen Max Heinrich Rüder (1808–1880)²⁵ nach Eutin: „Wie wir nach Hambach zogen, trugen die meisten von uns den festen Glauben in sich, jetzt ihr Leben für die heilige Sache des Vaterlands aufopfern zu müssen“.²⁶

Nach dem Ende des Hambacher Fests kehrte Kaehler nach Heidelberg zurück und wirkte weiter als Mitarbeiter der Redaktion der radikalen Zeitung „Wächter am Rhein“. Er war nun 28 Jahre alt und stand im 18. Semester. Ein Examen hatte er bisher nicht abgelegt und wohl auch das Jurastudium faktisch aufgegeben, zumal in aufregenden Zeiten. Gerade die Mitarbeit an der Zeitung brachte neues Ungemach für ihn, nämlich ein Verfahren wegen Hochverrats. Der Vorwurf beruhte auf Kaehlers Mitarbeit in der Redaktion dieser Zeitung. Sie erschien ab 1. April 1832 und endete mit Nr. 115 vom 26. Juli 1832, weil sie vom Bundestag in allen deutschen Staaten verboten wurde. Stromeier und Schlund erhielten Berufsverbot für fünf Jahre. Für die Nummern 95 bis 103 war Kaehler vertretungsweise verantwortlich. In der Nummer 101 (Juli 1832) erschien nun ein anonymes Artikel „Deutschland“, der ihm zugerechnet wurde, weil ein Vermerk auf dem beschlagnahmten Manuskript auf ihn hinwies; ob als Autor oder als Verantwortlichen für den Inhalt des Artikels, blieb umstritten. In der Redaktion war man sich offenbar im Klaren, dass es ein gefährlicher Artikel sei, denn der erwähnte Franz Schlund brachte die Druckausgabe am 11. Juli 1832 erst einmal zur Polizei, um sich zu vergewissern, dass nichts gegen diese

²⁴ Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1839, Frankfurt 1839, 813, 21. Sitzung v. 16. September 1839, Beilage 6 zu § 282.

²⁵ Siehe H. Dvorak, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, dort Teilbd. 5, Heidelberg 2002, 133–135 zu Max Heinrich Rüder (1808–1880). Dieser hatte 1827–31 in Jena Jura studiert und war radikaler Jenenser Burschenschafter. 1832 lebte er in Eutin, wurde 1834 verhaftet, wegen Hochverrats angeklagt und zu einem Jahr Festungshaft verurteilt, die aber als verbüßt galt. Er durfte dann seine Ausbildung beenden, wurde Advokat in Oldenburg, 1848 Mitglied der Paulskirche, Mitglied der Kaiserdelegation, 1850 Mitglied des Erfurter Unionsparlamentes, um schließlich, immer konservativer werdend, 1857–79 als oldenburgischer Oberstaatsanwalt zu amtieren.

²⁶ Darlegung der Haupt-Resultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838 von Friedrich Moritz Wagemann, Frankfurt 1838 (Bundes-Präsidial-Druckerei bei Benjamin Krebs), 23.

Nummer einzuwenden sei. Der Polizist las sie, äußerte sich aber nicht. Am Abend des 11. Juli erfolgte dann die Beschlagnahme.

Gegenstand des Artikels war zunächst der erste „Bundesbeschluß über die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland“ vom 28. Juni 1832,²⁷ der die Bundesstaaten noch einmal energisch auf das „monarchische Prinzip“ (Art. 57 Wiener Schlussakte) festlegte, den Monarchen gegenüber den Ständeversammlungen den Rücken stärkte, v. a. bei Steuerverweigerungen, und eine Kommission zur Beobachtung der politischen Unruhen einrichtete. Noch einschneidender für die aufgeregte Öffentlichkeit war aber der zweite Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832.²⁸ Er machte die Zensur wieder verbindlich, verbot politische Vereine und forderte das Folgende „unnachsichtlich zu bestrafen“: Volksversammlungen, Volksfeste, Tragen von Abzeichen („Cocarden“), das Hissen von Flaggen und Fahnen, das Errichten von Freiheitsbäumen. Alle einschlägig tätigen Individuen, so hieß es, seien gegenseitig auszuliefern, und die Bundesstaaten sollten sich militärisch unterstützen. Demzufolge wurde auch das freiheitliche badische Pressegesetz schon im Juli 1832 wieder aufgehoben. Für Pressevergehen wurde die Gerichtsöffentlichkeit aufgehoben.

Das war Öl ins Feuer gegossen. Der inkriminierte Artikel „Deutschland“ schäumte verbal über und empfahl recht deutlich gewaltsamen Widerstand. In dem Exemplar, das sich in den Strafakten findet,²⁹ sind die folgenden Sätze rot angestrichen: „Alle Anatomen sind der Meinung, daß die Brust eines meineidigen Fürsten sich gar leicht durchbohren läßt. – Die Brustknochen, die Rippen, die Muskeln derselben sind eben so beschaffen wie die anderer Menschen“. Offenbar hatte Kaehler in Basel tatsächlich Anatomievorlesungen gehört, die ihn zu solchen Sätzen inspirierten. Strafrechtlich war daran relevant, dass der Satz ziemlich eindeutig auf das Staatsoberhaupt zielte, den Großherzog von Baden, der als „meineidig“ gelten sollte, wenn er dem Druck des Bundestages nachgeben würde und die badischen Verfassung und das liberale Pressegesetz von 1831 brechen sollte.

Am 14. Juli 1832 wurde Kaehler in Mannheim vernommen. Er stritt die Autorschaft ab und gab an, er habe den Artikel nur abgeschrieben und den Namen des Autors könne er nicht nennen. Man glaubte ihm natürlich nicht. Am 20. Juli erhob der Staatsprocurator Klage, weil der Artikel den Fürstenmord als erlaubtes Mittel der Revolution dargestellt habe, v. a. wegen der Aussage, die Schmach solle „mit Blut abgewaschen“ werden, aber auch wegen „Verschwö-

²⁷ Die sog. Sechs Artikel, siehe E. R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1961, Nr. 42.

²⁸ Huber (Anm. 27), Nr. 43.

²⁹ Generallandesarchiv Karlsruhe, Sign. 234, Nr. 651 1832–34.

rung“ und Gewaltandrohung gegen die Regierungen der Bundesstaaten. Tat- handlung war der Druck des Artikels, ein Verstoß gegen § 18 des Preßgesetzes in der verschärften Form. Gefordert wurden zwei Jahre Zuchthaus, danach Landesverweisung sowie Vernichtung der Nr. 101 der Zeitschrift. Obwohl Kaehler am 3. August 1832 ein langes Gesuch einreichte, mit dem er um Niederschlagung des Verfahrens bat, wurde er vom Mannheimer Hofgericht am 8. August verurteilt: zwei Jahre Zuchthaus, Tragung aller Untersuchungskosten, Landesverweisung nach verbüßter Strafe, Vernichtung der noch fassbaren Exemplare der Zeitschrift. Unterschrieben war das Urteil: *v. Stengel*, *v. Jagemann*, *v. Marschall*.³⁰ Gegen dieses Urteil appellierte nun Heinrich Kaehler, wiederum mit einem langen Schriftsatz vom 28. September. Zugleich wandte er sich an den jungen Heidelberger Privatdozenten Heinrich Zoepfl, den er um juristische Unterstützung bat.

Dieser schrieb umgehend ein „Rechtsgutachten in Untersuchungssachen des stud. jur. Heinrich Kähler aus Itzehöhe, wegen eines im Wächter am Rhein Nr. 101, mit der Ueberschrift ‚Deutschland‘ gedruckten Artikels“ und ließ es in seiner neuen Zeitschrift drucken.³¹ Zunächst formulierte er die Hauptfragen: 1. ob in dem Artikel ein „entfernter Versuch des Hochverraths“ zu sehen sei, 2. ob er Kähler zuzurechnen sei. Um seine auf die Rechtsfragen konzentrierte Position zu unterstreichen und den Verdacht fernzuhalten, er stehe auch inhaltlich auf der Seite Kaehlers, betonte Zoepfl zunächst die Rolle des positiven Gesetzes: „Es gibt dem Richter eine geschlossene Philosophie, es schreibt ihm ein angemessenes Resonnement vor, von dem er in seiner richterlichen Function nicht abweichen darf, er mag es nach seinen individuellen Ansichten gut heißen oder nicht“.³²

Kaehler sei jedenfalls, so Zoepfl, nicht strafbar. Dies wird durch eingehende und wohlwollende Analyse des Textes belegt. Denn Kaehler habe nicht gedroht, sondern gewarnt. Das sei kein Privileg von höheren Staatsbeamten, sondern Pflicht jedes Staatsbürgers. Solche Warnungen seien übrigens auch von den Regierungen anderer Staaten im Deutschen Bund ausgesprochen worden. Kaehlers Warnungen vor den Folgen der Bundestagsbeschlüsse seien auch

³⁰ Oberhofrichter Joseph Gabriel Frhr. v. Stengel (1771–1848), auch Autor eines 1832 gedruckten Aufsatzes „Über die Duelle auf deutschen Universitäten“; Hofgerichtspräsident Philipp Anton v. Jagemann (1780–1850) sowie der 1831 zum Hofgerichtsassessor ernannte August Marschall von Bieberstein (1804–1888).

³¹ Rechtsgutachten in Untersuchungs-Sachen des stud. jur. Heinrich Kaehler, aus Itzehöhe, wegen eines im Wächter am Rhein Nr. 101 mit der Überschrift „Deutschland“ gedruckten Artikels, Heidelberg [Winter] 1832, veröffentlicht auch in der Zeitschrift *Microcosmus*, 2. Semester, 2. Heft, 1–40. Einsehbar über Wikipedia bei Eingabe der Stichworte: *Microcosmus Heinrich Kaehler*.

³² *Microcosmus* (Anm. 31), 11.

gar nicht gegen „constitutionelle Fürsten“ gerichtet, und schon gar nicht gegen den Großherzog von Baden, der gar nicht genannt werde. Den Richtern wurde damit zu verstehen gegeben, dass der Artikel primär auf die „nicht-constitutionellen“ Länder Preußen und Österreich gezielt habe. Zoepfl legte auch dar, dass eine Anreizung zum Fürstenmord nicht vorliege, ebenso keine Anreizung der Untertanen zu offener Gewalttat. Der Artikel solle die Fürsten insgesamt aufrütteln, den Beschlüssen des Bundestages nicht zu folgen. Es fehle, so Zoepfl in einer ersten Schlussfolgerung, nicht nur am objektiven Tatbestand, sondern auch am Vorsatz. Ein *dolus* liege nicht vor.

Der Gutachter Zoepfl versuchte aber in § 12 seines Gutachtens noch mehr, indem er nachweisen wollte, Kaehler sei kein badischer Untertan, sondern als Student nur ein zeitweilig sich im Großherzogtum aufhaltender „Schutzgenosse“. Das sollte helfen, den Vorwurf des versuchten Hochverrats zu entkräften, weil ein solcher nach gemeinem Strafrecht nur von Inländern (Staatsbürgern) begangen werden könne. Es war also ein Versuch, Studierende, die nur zeitweilig im Lande sind, von der Eigenschaft als „Staatsbürger und Staatsunterthanen“ zu trennen.³³ Tatsächlich hatte das badische VI. Constitutionsedikt vom 4. Juni 1808 geregelt,³⁴ wer „Badener“ sei. Dies konnte in der badischen Verfassung vom 22. August 1818 bei der Festlegung der Rechte der Badener (7 ff.) vorausgesetzt werden. Als 1840 die Landstände den Entwurf eines Strafgesetzbuchs diskutierten,³⁵ hieß es dort in § 3: „Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, sey er Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet“. Das war auch schon 1832 allgemeine Meinung. Die badische Verfassung von 1818 sagte in ihrem § 15: „Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden“. Wenn also Zoepfl versuchte, Kaehler zum „Schutzgenossen“ zu machen, weil er keinen „Huldigungseid“ geleistet habe, dann bestritt er im Grunde nur ein von ihm behauptetes Tatbestandsmerkmal des Hochverrats. Folgerichtig meinte er, ein Versuch des Hochverrats könne dem Heinrich Kaehler nicht „rechtlich imputiert werden“ (§ 13). Aussichtsreich war dies allerdings kaum, denn Hochverrat, verstanden als Angriff auf die Verfassung und die staatlichen Einrichtungen Badens, konnte auch ein zeitweiliger Einwohner Badens begehen und dafür bestraft werden.

Heinrich Zoepfl, drei Jahre jünger als der Angeklagte, hatte sich alle Mühe gegeben. Das ihm aussichtslos erscheinende Leugnen Kaehlers, der Autor des

³³ D. Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2011, 43.

³⁴ Rg.Bl. 1808 Nr. XVIII und XIX, 145.

³⁵ Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer der Landstände, Karlsruhe 1840, 9.

Artikels gewesen zu sein, ließ er fallen; denn Kaehler war ohnehin für den Inhalt des Blattes als diensttuender Redakteur verantwortlich. Deshalb bestritt Zoepfl die aggressive Absicht des Artikels generell und deutete ihn als patriotische Warnung vor den Maßnahmen des Bundestages. Das war gewiss auch so gemeint, entsprach aber nicht der Linie der badischen Regierung, die nun strikt den Vorgaben des Deutschen Bundes folgte. Den Vorwurf des versuchten Hochverrats konnte Zoepfl nur dadurch abzuwenden versuchen, dass er behauptete, Studenten seien „Schutzgenossen“ und nur badische Staatsbürger könnten ihren Staat angreifen. Mehr war aus Zoepfls Sicht nicht zu tun.

Das Mannheimer Oberhofgericht blieb bei der rechtlichen Beurteilung, mäßigte aber das Strafmaß auf ein Jahr Zuchthaus.³⁶ Kaehler blieb im Bruchsaler Gefängnis, aber nur bis zum Jahresende 1832, denn „[e]iner Gruppe Burschenschafter unter Führung Morés gelang es im Dezember 1832, dem wegen seiner Tätigkeit als Redakteur des „Wächters am Rhein“ (von Strohmeier in Mannheim herausgegeben) verhafteten Heinrich Kähler aus Itzehoe in Durlach zur Flucht zu verhelfen“.³⁷ Die amtliche Korrespondenz zwischen Mannheim und Bruchsal gibt genauere Auskunft über die Befreiungsaktion in der Nacht vom 13./14. Dezember 1832, über die Verstärkung der Drahtgitter und Verbesserung der Aufsicht.³⁸ Auch die holsteinische Regierung in Glücksburg wurde wegen des Heimatsitzes Itzehoe informiert, man ließ Kaehler steckbrieflich suchen und beschloss auch, Stromeyer und Schlund wegen Beihilfe bei der „Entweichung Kaehlers“ zu belangen.³⁹ Das war alles vergeblich. Kaehler blieb verschwunden. Er sei, so berichtete Eduard Dietz 1906, „in einem bereitgehaltenen Wagen über Philippsburg und dann ins Elsaß“ entkommen.⁴⁰ Damit wählte er den gleichen Weg wie viele andere politische Flüchtlinge. Von Straßburg aus konnte man die Schweiz oder Paris erreichen, wie es auch die Organisatoren des Hambacher Fests und andere taten. Frankreich nahm die Flüchtlinge zwar

³⁶ Strafakte Heinrich Kaehler, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Sign. 234, Nr. 651 1832–34. Irrig die Mitteilung von E. Dietz, Das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 und die Heidelberger Studentenschaft, Heidelberg 1906, es habe sich um das Durlacher Gefängnis gehandelt.

³⁷ E. Süß, Die Pfälzer im „Schwarzen Buch“. Ein personengeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Hambacher Festes, des frühen pfälzischen und deutschen Liberalismus, Heidelberg 1956, 98 (richtig: Bruchsal).

³⁸ So der Befehl der Regierung vom 29. Dezember 1832, 41 der Akte (Anm. 36).

³⁹ So das Hofgericht Mannheim am 21. Oktober 1834 (Strafakte, a. a. O.).

⁴⁰ Dietz (Anm. 36), 20.

wohlwollend auf, gab ihnen Pässe und Geld, verschärfte aber die Auflagen nach 1832.⁴¹ Heinrich Kaehlers Spur verliert sich hier.

Vielleicht verlief sie ähnlich wie die seines Befreiers aus dem Bruchsaler Gefängnis, Hermann Moré (1812–1880). Dieser stammte aus Grünstadt (Pfalz) und war ein guter Schüler, wie die Schulberichte bezeugen.⁴² Sein Vater Philipp Nikolaus Moré (geb. 1772), auch er Anhänger freiheitlicher und nationaler Ideale, war dort Notar. Der Sohn, inzwischen Jurastudent in Heidelberg und Burschenschafter, war 1832 mit seinem Vater auf dem Hambacher Fest gewesen und kannte auch Heinrich Kaehler. Im Dezember 1832 folgte die Befreiungsaktion in Bruchsal. Ein Vierteljahr später war Moré einer der Teilnehmer am sog. Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833. Dafür verurteilte ihn das Frankfurter Appellationsgericht am 28. September 1836 wegen „Theilnahme an dem hochverrätherischen Aufstande vom 3. April 1833“ sowie wegen Mordversuchs zu lebenslanger Zuchthausstrafe,⁴³ übrigens zusammen mit zwei weiteren Schul- und Studienfreunden aus Grünstadt⁴⁴ sowie mit dem später bekannt gewordenen Autor August Ludwig von Rochau aus Wolfenbüttel.⁴⁵ Einige der wegen des Wachensturms Verurteilten flohen am 10. Januar 1837 aus der

41 H. Schmidt, Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste deutsche Arbeiterbewegung 1833–36, Zürich 1899; O. Wiltberger, Die deutschen politischen Flüchtlinge in Straßburg von 1830 bis 1849, Berlin und Leipzig 1910; P. Neitzke, Die deutschen politischen Flüchtlinge in der Schweiz 1848/49, Kiel 1927; V. Valentin, Geschichte der deutschen Revolution, 2 Bde., Berlin 1930; ders., Das Hambacher Fest, Berlin 1932; P. Wentzke, Straßburg als Zufluchtsort deutscher politischer Flüchtlinge in den Jahren 1819–1850, in: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch XII. Bd., Frankfurt a. M. 1933.

42 Kurzer Bericht über den Stand des Königlichen Progymnasiums zu Grünstadt in Rheinbayern am Schlusse des Schuljahres 1826/27, Kirchheimbolanden 1827, wo es heißt, Moré habe sich durch ganz besonderen Fleiß ausgezeichnet.

43 Appellationsgericht zu Frankfurt, Urteil vom 28. September 1836 „in der Untersuchungssache gegen Wilhelm Zehler von Nürnberg und Genossen wegen hochverrätherischen Aufstandes“ wurden verurteilt wegen „Theilnahme an dem hochverrätherischen Aufstande vom 3. April 1833“ u. a. drei Grünstädter Schulfreunde, Eduard Fries (1811–1879), Ernst Matthiae (1812–1887) und Hermann Moré (1812–1880). Am 10. Januar 1837 waren u. a. Matthiae und Fries aus der Frankfurter Konstablerwache ausgebrochen, nicht jedoch Moré. Die Fahndungsakte befindet sich im Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Sign. E 301 Bü 168.

44 Eduard Fries (1811–1879), später Arzt in Sissach/Schweiz; Ernst Mathiae (1812–1887), Sohn des Gymnasialdirektors in Grünstadt, später Arzt und Komponist in Wülflingen bei Winterthur/Schweiz.

45 A. L. v. Rochau, Grundsätze der Realpolitik. Angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands, 1. Teil, Stuttgart 1853, 2. Teil 1869, hrsgg. und eingeleitet von H.-U. Wehler, Frankfurt – Berlin – Wien 1972.

Frankfurter Konstablerwache, darunter auch seine Grünstadter Freunde.⁴⁶ Morés Strafe wurde 1837 in Festungsarrest umgewandelt, 1838 folgte die Begnadigung zur Verbannung nach Amerika.⁴⁷ Dorthin brach er am 24. Oktober 1838 von Bremerhaven aus auf, 26 Jahre alt. Später soll er französischer Offizier in Algier und Oberförster in Bitsch gewesen sein. Nach der Amnestie vom 5. März 1848 wurde Hermann Moré Bahnhofsvorsteher in Neustadt an der Haardt.⁴⁸ Wie soll man ihn sich vorstellen, im blauen Uniformrock der k. bayrischen Staatsbahnen, mit Trillerpfeife und Kelle an der Bahnstrecke Mannheim-Kaiserslautern-Paris, inzwischen Anhänger Bismarcks und pensioniert seit 1877, oder als Fußnote der gescheiterten demokratisch-patriotischen Revolution?

⁴⁶ Ignatz Sartori, Ernst Matthiae, Eduard Fries, Wilhelm Obermüller, Wilhelm Zehler, Hermann Friedrich (Fahndungsakte im Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Sign. E 301 Bü 168).

⁴⁷ Senatsprotokoll der Stadt Frankfurt v. 11. September 1838: „Es wird 1) die dem Studiosus Hermann Friedrich Moré von Grünstadt zuerkannte lebenslängliche Festungsstrafe ... aus Gnaden in Verbannung nach Nordamerika umgewandelt...“ (Beilagen 1–3 zu § 327 des Protokolls der 29. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Oktober 1838).

⁴⁸ Süß (Anm. 37), 98. Siehe auch W. Lampert, 1100 Jahre Grünstadt, Grünstadt 1975, 377, 380.